

Schulverband Albersdorf

Martin Habersaat, Vorsitzender des Bildungsausschusses

Drucksache 20/1965

Stellungnahme des Schulverbandes Albersdorf zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert am 22. März 2023

1.) Abschnitt II-Auftrag der Schule § 6, Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit sollte zukünftig nicht mehr von den Schulträgern sondern vom Land übernommen werden. Dazu stellt das Land je nach Art, Größe und Bedarf Planstellen für die Schulen zur Verfügung.

Begründung:

Es ist allgemein bekannt, dass die Schulsozialarbeit in Schulen angesichts gesellschaftlicher Umstände immer größer wird. Daher kann es nicht länger sein, dass „reiche“ Schulträger sich eine gute Schulsozialarbeit leisten können und „arme“ Schulträger nicht, weil die finanziellen Mittel fehlen. Durch die Übernahme der Finanzierung durch das Land wird ein an den Bedürfnissen einer Schule orientierter Bedarf sichergestellt. Damit ist die Gleichheit aller Schulen in dieser Angelegenheit gewährleistet.

2.) Abschnitt II- Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter § 38 und § 39

Die im gültigen Schulgesetz vorhandenen § 38 und § 39 sollten bestehen bleiben. Eine Änderung, die den Schulleiterwahlausschuss lediglich zu einem beratenden Gremium für das Land umstrukturiert, darf nicht stattfinden.

Begründung:

Der Schulleiterwahlausschuss besteht nach der vorhandenen Regelung aus Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers, der Eltern und der Lehrer/innen. (ggfs. Auch Schülerinnen und Schülern) Diese Personen können am besten beurteilen, welche der vom Land vorgeschlagenen Personen am besten zur betreffenden Schule und den Schülerinnen und Schüler der sie entsendenden Elternschaft passt.

3.) Abschnitt II- Trägerschaft § 52, Mindestgröße von Schulen

Die Mindestgröße einer Schule sollte nicht starr festgeschrieben werden, sondern variabel sein. Sie sollte zwar eine gewisse Richtgröße haben, sich aber im Einzelfall nach den örtlichen Begebenheiten richten.

Begründung:

In den 1950-er Jahren waren die Dorfschulen auch der kulturelle Mittelpunkt einer Gemeinde. Durch die notwendige Auflösung dieser Schulen ging dieser oft verloren. Im Grundschulbereich sollten daher neben den örtlichen Begebenheiten auch dieser Aspekt eine Rolle spielen. Bei den weiterführenden Schulen sollte die Leitung einer Schule so lange wie möglich erhalten bleiben, weil diese sich am besten auskennt. Eine Unterordnung einer Schule unter die Schulleitung einer anderen Schule ist so lange wie möglich zu vermeiden, weil diese lange Zeit brauchen würde, um die Gegebenheiten der untergeordneten Schule zu verinnerlichen.

4.) Sechster Teil, Schullastenausgleich und Schülerbeförderung §111 und § 114; auch mit Bezug zu §52

Anmerkung:

Seit mehreren Jahren ist es den Eltern (Erziehungsberechtigten) möglich, ihre Kinder auch zu Schulen zu schicken, die nicht zum Einzugsgebiet einer Schule gehören. Dadurch ist ein Konkurrenzkampf zwischen den Schulträgern (Schulen) entstanden. Einerseits ist das förderlich. Das Ziel, den Standort einer Schule zu erhalten, führt bei dem Schulträger dazu, die Schule baulich auf dem neuesten Stand zu halten bzw. sie mit den aktuellen Lernmitteln auszustatten. Andererseits kann es dazu führen, dass eine Schule, in allem gut versorgt ist, geschlossen wird, weil die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Kinder zu anderen Schulen schicken. Dann muss die Stadt, das Amt und die Gemeinde Gastschulgeld, Betriebs- und Investitionskosten, zahlen. Hier sollte im Schulgesetz ein Mittelweg, der sowohl die Eltern (Erziehungsberechtigten) als auch die Schulträger zufriedenstellt, gefunden werden.

5.) Achter Teil, Schulpsychologischer Dienst, § 133

Der Anteil der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollten derart erhöht werden, dass Schülerinnen und Schüler bereits nach kurzer Zeit von auftretenden Problemen psychologisch betreut werden können.

Begründung:

Aktuelle psychische bedingte Probleme von Schülerinnen und Schülern haben die größte Aussicht auf erfolgreiche Lösung, wenn sie zeitlich nah behandelt werden. Das kann durch eine Erhöhung der Anzahl der ausgewiesenen Stellen gewährleistet werden.